

**RS OGH 1995/10/24 4Ob584/95,  
6Ob183/05p, 5Ob139/08i,  
5Ob258/09s**

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 24.10.1995

## Norm

ABGB §1371

## Rechtssatz

Zweck der Verbotsnorm ist es, den Pfandbesteller davor zu schützen, dass er sich in dem Vertrauen, er werde seine Schuld begleichen oder seine Verbindlichkeiten klaglos erfüllen können, zur Aufgabe eines die Forderung des Gläubigers (meist) übersteigenden Vermögenswertes verpflichte. Der Verfallsvertrag ist nämlich seinem Wesen nach ein bedingter, wird er doch unter der Bedingung geschlossen, dass der Gläubiger nicht oder nicht rechtzeitig befriedigt wird. Gerade in dieser Bedingung liegt die eigentümliche Gefahr dieses Vertrages begründet, und von ihr allein aus ist das Verbot des Vertrages zu verstehen.

## Entscheidungstexte

- 4 Ob 584/95  
Entscheidungstext OGH 24.10.1995 4 Ob 584/95  
Veröff: SZ 68/199
- 6 Ob 183/05p  
Entscheidungstext OGH 03.11.2005 6 Ob 183/05p  
Auch; Beisatz: Verfallsklauseln sind auch bei anderen Sicherungsgeschäften (Sicherungsübereignung, Sicherungsabtretung oder Einräumung einer Verkaufsvollmacht zur Sicherstellung einer Darlehensrückzahlung) analog §1371 ABGB unzulässig. Das Verbot ist auch auf nicht dinglich gesicherte Gläubiger analog anzuwenden. (T1)
- 5 Ob 139/08i  
Entscheidungstext OGH 14.07.2008 5 Ob 139/08i  
nur: Zweck der Verbotsnorm ist es, den Pfandbesteller davor zu schützen, dass er sich in dem Vertrauen, er werde seine Schuld begleichen oder seine Verbindlichkeiten klaglos erfüllen können, zur Aufgabe eines die Forderung des Gläubigers (meist) übersteigenden Vermögenswertes verpflichte. (T2)
- 5 Ob 258/09s  
Entscheidungstext OGH 11.02.2010 5 Ob 258/09s  
nur T2

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1995:RS0075180

## Im RIS seit

15.06.1997

## Zuletzt aktualisiert am

06.05.2010

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)